

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Kirchen

[urn:nbn:de:bsz:31-189943](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189943)

Anhang.

Die Kirchen.

Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit; die politischen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen.

Die Vereinigte Evangelisch-Protestantische und die Römisch-Katholische Kirche haben das Recht öffentlicher Korporationen und die Befugniß, ihre Angelegenheiten frei und selbständig zu ordnen.

Jedoch können die Kirchenämter nur an solche vergeben werden, welche badische Staatsbürger sind und nicht von der Staatsregierung als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. — Auch kann keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staates erhalten hat.

Ebenso können Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind.

Die Einführung religiöser Orden oder die Errichtung einzelner Anstalten eines eingeführten Ordens kann nur mit Staatsgenehmigung geschehen.

Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen gewidmet ist, wird unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.

Das Verhältniß der jüdischen Religionsgenossenschaft zum Staate ist durch besondere Gesetze, namentlich durch jenes vom 13. Jan. 1809, Reg.-Bl. S. 29, geregelt.

Im Folgenden kommen nur jene Stellen und Behörden zur Darstellung, welche mit der zwischen Staat und Kirche gemeinschaftlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens betraut sind, oder (wie der israel. Oberrath) vom Staat allein bestellt werden.

Hof- und Staatshandbuch 1896.

Gedruckt 15. Januar 1896.

I. Verwaltung des evangelisch-kirchlichen Vermögens.

1) Die Evangelischen Kirchengemeinde-Räthe. Die evangelischen örtlichen Kirchenfonds werden von den kirchenverfassungsmäßig gewählten Kirchengemeinde-Räthen verwaltet. Der Bürgermeister der politischen Gemeinde, oder wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des politischen Gemeinderaths, wohnt den Berathungen und Beschlüssen des Kirchengemeinde-Raths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an.

2) Evangelischer Oberkirchenrath. Demselben, der im Namen und aus Auftrag des Großherzogs, als Landesbischofs, das Kirchenregiment der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Landeskirche führt und dabei nach Maßgabe obiger Grundsätze unabhängig von der Staatsregierung als rein kirchliche Behörde handelt, ist zugleich die als gemischte Kirchen- und Staatssache geltende Verwaltung des allgemeinen evangelisch-kirchlichen Vermögens, sowie die oberste Aufsicht über die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Ortsfonds und der besetzten und erledigten Pfründen übertragen. Mit Rücksicht auf diese Uebertragung theilweise staatlicher Funktionen an die Kirchenbehörde müssen sämtliche Mitglieder der letzteren der Staatsregierung genehm sein. Dieses besondere Verhältniß ist übrigens von beiden Seiten kündbar.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Präsident:

Dr. Friedrich Wielandt. ⚔2b.-WR2.

Räthe:

Friedrich Wilhelm Schmidt, Prälat. ⚔3a m. C.-PMA.-PKB.-A13a.

Albert Bujard, Oberkirchenrath. ⚔3a.

Theodor Traug, Oberkirchenrath. ⚔3a.

Friedrich Dehler, Oberkirchenrath.

Alexander Schenck, Oberkirchenrath. PSDA2.

Philipp Ganz, Oberkirchenrath.

Mitglieder des Generalsynodal-Ausschusses:

Theodor Fingado, Militäroberpfarrer in Karlsruhe. S. u.

Dr. Heinrich Basser mann, Professor in Heidelberg. S. o.

Karl Salzer, Geh. Regierungsrath in Emmendingen. S. u.
 August Dürr, Kaufmann und Stadtrath in Karlsruhe. S. o.

Deren Ersatzmänner:

Gustav Adolf Ruchhaber, Stadtpfarrer und Dekan in
 Mannheim. ⚪3a.

Karl Friedrich Theodor Greiner, Kirchenrath, Stadtpfarrer
 in Mannheim. ⚪3a.-PK3.

Otto Stein, Gutsbesitzer in Rudach. ⚪3a m. G.

Dr. Karl von Stoesser, Senatspräsident beim Ober-
 landesgericht. S. o.

Kanzlei:

Sekretäre: Emil Welker.

August Wolfhard.

1 Sekretariatsassistent.

Revisoren: Friedrich Marci, Oberrechnungsrath. ⚪3b.

Ludwig Wittmann, Rechnungsrath.

Paul Winkler, Rechnungsrath. (X.-LVA.-M).

Gottlieb Nagel, Rechnungsrath.

August Gieser.

Wilhelm Hambrecht.

Friedrich Diehm.

Ludwig Weiser.

5 Revidenten.

Registatoren. Johann Birmelin.

Karl Robert Brecht.

Expeditor: Daniel Frank.

2 Kanzleiassistenten, 2 Kanzleidiener.

Dem Evangelischen Oberkirchenrath untergeordnete
 Stellen.

A. Evangelisch-kirchliche Verwaltungen.

1. Evangelisch-kirchliche Stiftungsverwaltung Karlsruhe,

für:

den Altbadischen Kirchenfond;

den Allgemeinen Hilfsfond für die Evang.-Protest. Landeskirche;

den Pfarrhilfsfond;

die Centralpfarrkasse (Abtheilung Karlsruhe);

die Allgemeine Kirchentasse (Abtheilung Karlsruhe);

die Geistliche Wittwenkasse;
 den Allgemeinen Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und Waisen;
 den Kirchlichen Baukollektenfond;
 die Reformationsfest-Kollektenkasse;
 die Weihnachts-Kollektenkasse;
 die Charfreitags-Kollektenkasse;
 den Sekretär Maler'schen Stipendienfond;
 die Luifen-Stiftung;
 die Evang. Kirchen-Regielasse;
 die Kasse für das kirchliche Bauperional;
 die Melanchthon- und Rothe-Stiftung.

Adolf Ludin, Geistlicher Verwalter. ☩ 3b.

1 Buchhalter, 2 Gehilfen.

2. Pflge Schönau (in Heidelberg),

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des Unterländer Kirchenfonds, die Zentralpfarrkasse und Allgemeine Kirchenkasse (Abtheilung Heidelberg).

Emil Schmidt, Geistlicher Verwalter. ☩ 3a.

1 Buchhalter, 2 Gehilfen.

3. Kollektur Mannheim,

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des Unterländer Kirchenfonds, den Neuen Evang. Kirchenfond, die Zentralpfarrkasse und Allgemeine Kirchenkasse (Abtheilung Mannheim).

Adolf Buch, Geistlicher Verwalter.

1 Buchhalter, 2 Gehilfen.

4. Stiftschaffnei Mosbach,

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des Unterländer Kirchenfonds, die Zentralpfarrkasse und Allgemeine Kirchenkasse (Abtheilung Mosbach).

Adolf Fellmeth, Geistlicher Verwalter.

1 Buchhalter, 3 Gehilfen.

5. Stiftschaffnei Sinsheim,

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des Unterländer Kirchenfonds, die Zentralpfarrkasse und Allgemeine Kirchenkasse (Abtheilung Sinsheim).

Franz Xaver Rothermel, Geistlicher Verwalter.

1 Buchhalter, 2 Gehilfen, 1 Diener, zugleich Güteraufseher.

6. Stiftungenverwaltung Offenburg,

für die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, die Stiftschaffnei Lahr, die Zentralpfarrkasse und Allgemeine Kirchenkasse (Abtheilung Offenburg).

Adolf Abel, Geistlicher Verwalter.

1 Buchhalter, 1 Verwaltungsassistent, 4 Gehilfen.

7. Chorlistverwaltung Wertheim,

für das Chorstift Wertheim, die Centralpfarrkasse und Allgemeine Kirchenkasse (Abtheilung Wertheim).

Adam Meiß, Revisor. S. u.

8. Verwaltung der Jüllig-Hill'schen Stiftung (in Heidelberg).

Johann Konrad Winter, Waisenrichter.

B. Evangelische Kirchenbau=Inspektionen.

1. Kirchenbau-Inspektion Karlsruhe.

Rudolf Burckhardt, Kirchenbauinspektor. (X)·(M).

1 Hochbauassistent, 1 Bauführer, 1 Gehilfe.

2. Kirchenbau-Inspektion Heidelberg.

Hermann Behaghel, Baurath. (3a).

1 Hochbauassistent, 2 Bauführer, 1 Gehilfe.

II. Verwaltung des katholisch-kirchlichen Vermögens.

1) Der Stiftungsrath. In jeder Pfarrei besteht für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens (mit Ausnahme der Pfründen, die der Pfründnießer selbst verwaltet) ein Stiftungsrath, der von dem Pfarrer als Vorstand, dem der katholischen Konfession angehörigen Bürgermeister oder dienstältesten Gemeinderaths-Mitglied und einigen auf die Dauer von 6 Jahren durch die Katholiken der Pfarrei gewählten Mitgliedern gebildet wird.

2) Distriktsstiftungs-Räthe — für die Verwaltung kirchlicher Distriktsstiftungen. Ihre Mitglieder werden zur Hälfte von der Groß. Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt; alle Mitglieder müssen der Staats- und Kirchenbehörde genehm sein; der Vorstand wird von der Kommission selbst gewählt.

3) Katholischer Oberstiftungsrath. Er besteht aus Katholiken, die zur Hälfte von der Staatsregierung, zur Hälfte vom Erzbischof ernannt werden und beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher des Kollegiums wird gemeinschaftlich ernannt. Die Aufgabe des Oberstiftungsraths ist, die allgemeinen kirchlichen Landesfonds zu verwalten, die Verwaltung des kirchlichen Orts- und

Distriktsvermögens, sowie der Pfründen zu beaufsichtigen, und die Rechtsvertretung des seiner Verwaltung oder Aufsicht unterliegenden kirchlichen Vermögens zu besorgen.

Der Oberstiftungsrath selbst untersteht der Oberaufsicht der Regierung und des Erzbischofs.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Präsident:

Franz Siegel. Geh. Rath II. Kl. ⚔2b.

Räthe:

Rudolf Fezer, Oberstiftungsrath. ⚔3a m. G.

Gustav Kraus, Oberstiftungsrath. ⚔3a m. G.

Wilhelm Mann, Oberstiftungsrath. ⚔3a.

Josef Mader, Oberstiftungsrath. ⚔3a.

Dr. Ferdinand Stark, Oberstiftungsrath.

Johann Seger, Oberstiftungsrath.

Kanzlei:

Sekretär: Karl Länger.

1 Sekretariatsassistent.

Kontrollbureau-Revisor: Emil Bühler, Rechnungsrath.

Revisionsvorstand:

Revisoren: Johann Hilzinger, Rechnungsrath.

Martin Feuling, Rechnungsrath.

Konstantin Wittmann, Rechnungsrath.

Peter Singer.

Stefan Rapp.

Karl Lamp.

Philipp Auer.

Franz Josef Elgaf.

Karl Josef Popp.

6 Revidenten.

Registrator: Adolf Winterer.

1 Registraturassistent.

Expeditor: Karl Steinmann.

4 Kanzleiassistenten, 3 Kanzleigeheifen, 2 Kanzleidiener.

Dem Katholischen Oberstiftungsrath unmittelbar unterstehende Verwaltungen von Kirchen- und Stiftungsvermögen.

1. Katholische Stiftungsverwaltung in Karlsruhe,

bestehend aus:

der kathol. Pfarrspründe-Kasse Karlsruhe mit ihrem Reservefond, dem Bruchsaler Geistlichen Seminarfond, der Bruchsaler armer kathol. Kirchen-Paramentenklasse, der Bruchsaler Dekan Weller'schen Stiftung und dem Geistlichen Emeritenfond.

Adolf Abt, Stiftungsverwalter.

1 Buchhalter, 1 Gehilfe, 1 Dekopist.

2. Stiftungsverwaltung in Konstanz.

Friedrich Hug, Oberstiftungsrath, Stiftungsverwalter. ⚔ 3a.

1 Gehilfe.

3. Allgemeine katholische Kirchenkasse und Breisgauer Religionsfonds-Verwaltung zu Freiburg. Breisacher Präbendfond. Verrechnung der (allgemeinen) katholischen Interkalarkasse.

Karl Ganter, Stiftungsverwalter.

1 Buchhalter, 1 Dekopist.

4. Ottersweierer Rektoratsfond in Oppenau.

Dienstverweser: Karl Josef Popp, Revisor. S. o.

5. Pfälzer katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg.

Christian Walzenbach, Stiftungsverwalter.

1 Buchhalter, 1 Gehilfe, 1 Dekopist.

III. Oberrath der Israeliten.

Der Oberrath der Israeliten ist eine Staatsbehörde, welche unter dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts die kirchlichen Angelegenheiten der Israeliten leitet.

Derselbe besteht unter dem Vorsitz eines landesherrlichen Kommissärs aus 6 weltlichen Mitgliedern (Administrationskonferenz), welchen für die Entscheidung eigentlicher Religionsfragen 3 geistliche Mitglieder hinzutreten (Religionskonferenz). Sämmtliche Mitglieder werden von dem Großherzog ernannt.

Als steuerbewilligendes, kontrolirendes, sowie bei allen allgemeinen und bleibenden Anordnungen mitbeschließendes Organ der kirchlichen Gesamtheit der Israeliten tritt regelmäßig alle drei Jahre die aus 25 gewählten Abgeordneten (5 geistlichen, 20 weltlichen) bestehende Synode zusammen, welche in der Zwischenzeit durch den aus vier Mitgliedern bestehenden Synodalauschuß vertreten wird.

Landesherrlicher Kommissär:

Adolf Becherer, Geheimer Oberregierungsrath. S. o.

Administrationskonferenz.

Dr. David Hugo Mayer, Oberrath, Regierungsrath in Karlsruhe. S. u.

Dr. Heinrich Rosin, Oberrath, Professor an der Universität Freiburg. S. o.

Dr. Albert Seeligmann, Oberrath, Synagogenraths-Vorsteher in Karlsruhe.

Simon Bensheim, Oberrath, Synagogenraths-Vorsteher in Mannheim. ⚠3b.

Dr. Abraham Staadeker, Oberrath, Rechtsanwalt in Mannheim. S. o.

Leopold Ettlinger, Oberrath, Kaufmann in Karlsruhe. S. o.

Kanzlei:

Daniel Einstein, Sekretär.

1 Bureaudiener.

Religionskonferenz.

Sämmtliche Mitglieder der Administrationskonferenz, sodann noch weiter:

Dr. Hillel Sondheimer, Bezirksrabbiner in Heidelberg. ⚠3a.

Dr. Moriz Steckelmacher, Stadtrabbiner in Mannheim. ⚠3a.

Dr. Maier Appel, Stadtrabbiner in Karlsruhe.

10 Rabbiner.